

Rechte und Pflichten des Klassenelternbeirates

Diese Zusammenstellung, basierend auf dem Schulgesetz und den erprobten Abläufen an der BGS, erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sie soll als kleiner Leitfaden dienen und hoffentlich einen Teil bestehender Fragen beantworten.

Ich habe der Einfachheit und besseren Lesbarkeit halber auf die jeweilige Ergänzung der weiblichen Form verzichtet.

- **Der Klassenelternbeirat ist Ansprechpartner für die Schulleitung, für die Lehrkräfte, den Schulelternbeirat und die Eltern, wenn es um Fragen geht, die die Klasse oder einen Teil der Klasse betreffen.**

Es ist allerdings nicht Aufgabe der Klassenelternbeiräte Feste und Veranstaltungen alleine vorzubereiten oder z.B. jedes Mal Kuchen zu backen oder andere Aufgaben an die Klassen immer selbst zu erledigen. Die Aufgabe des Klassenelternbeirats besteht in der „Mittlerrolle“; für diese Aufgaben weitere Eltern aus „seiner“ Klasse „einzuspannen“.

Es ist sinnvoll eine vollständige Telefon- /E-Mail-Liste der Klasse zu haben, die vom Elternbeirat angelegt wird. Der Schulelternbeirat der BGS leitet häufig Informationen per Mail an die Klassenelternbeiräte weiter; die Weitergabe der Informationen wird deutlich erleichtert durch eine komplette E-Mail-Liste Eurer Klassen. Nach der Aufforderung zur Weitergabe von Informationen an die Elternschaft, seid Ihr als Elternbeiräte dazu verpflichtet dies auch zu tun. Ihr seid die Vermittler für Eure Klasse!

Da die Klassenelternbeiräte nicht automatisch informiert werden, wenn neue Schüler in der Klasse aufgenommen werden, ist ein regelmäßiger Austausch mit den Klassenlehrern über die Vollständigkeit der E-Mail-Verteiler unerlässlich.

Wichtig! Datenschutz beachten. Mit der Veröffentlichung der persönlichen Daten in der Klasse müssen alle einverstanden sein.

- **Der Klassenelternbeirat lädt ein zu den Elternabenden und übernimmt die Gesprächsführung.**

Elternabende finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens einmal im Schulhalbjahr. Dazu werden alle Eltern und in der Regel der Klassenlehrer eingeladen. Bei Bedarf können auch weitere Personen eingeladen werden, z.B. Fachlehrer, Schüler, Schulleitung, Schulelternbeiratsvorsitzender, Mitglieder des Fördervereins oder Experten zu bestimmten Themen.

Die Einladung zu den Elternabenden sollte schriftlich oder per Mail erfolgen und an alle Erziehungsberechtigten in der Klasse verteilt werden. Zu Elternabenden an denen eine Wahl stattfindet, muss schriftlich eingeladen werden; dies ist gesetzlich vorgeschrieben.

Für „normale“ Klassenelternabende gibt es keine gesetzliche Regelung wann die Einladung zu erfolgen hat; damit sich jeder den Termin einrichten kann, wäre es aber sinnvoll die Einladung zwischen 10-14 Tage vorher zu verteilen.

Bei „Wahlelternabenden“ ist eine Frist von mindestens 10 Werktagen gesetzlich geregelt.

Themen für die Tagesordnung werden von Elternbeiräten und Klassenlehrer zusammengestellt. Vorschläge können von allen Eltern oder Fachlehrern der Klasse gemacht werden und sollten (eventuell per Mail) auch bei allen Eltern durch den Elternbeirat und den Fachlehrern durch den Klassenlehrer erfragt werden.

An jedem Elternabend sollte eine Anwesenheitsliste geführt werden, diese verbleibt bei den Unterlagen des Elternbeirats. Ein Protokoll ist nicht vorgeschrieben, mit Ausnahme der Wahlniederschrift der Elternbeiratswahl (erhältlich im Sekretariat – werden i.d.R. vom Klassenlehrer mitgebracht).

An der BGS hat es sich entgegen der Regel, dass Elternbeiräte zu den Elternabenden einladen müssen, als praktisch erwiesen, dass die Stufenleitungen zu den Elternabenden zu Schuljahresbeginn der Stufen 1 (hier gibt es noch keinen Elternbeirat) 5, 7, 9 und 10 einladen, da zunächst ein Teil des Elternabends für die komplette Stufe stattfindet und man erst danach in die Klassen geht.

Zu allen anderen Elternabenden erfolgt die Einladung aber über den Klassenelternbeirat.

- **Regelungen zur Elternbeiratswahl**

Alle zwei Jahre, spätestens sechs Wochen nach Schuljahresbeginn, muss in jeder Klasse ein Elternbeirat und ein Stellvertreter (Neu-)(Wieder-)gewählt werden.

Wichtig! Die Einladung zu einem Wahlelternabend muss 10 Tage vorher schriftlich erfolgen!

Hierzu sollte laut Schulgesetz der bisherige Elternbeirat der Klasse einladen; an der BGS gibt es die oben beschriebenen Ausnahmen.

Zu Beginn der Sitzung muss die Beschlussfähigkeit geprüft werden. Dazu müssen mindestens 5 Eltern anwesend sein.

Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben muss zu einem weiteren Wahlelternabend eingeladen werden, hierfür beträgt die Frist 5 Tage. Wenn die Beschlussfähigkeit erneut nicht erreicht wird, entfällt die Wahl des Elternbeirats und die Klasse wird durch den Klassenlehrer vertreten. Im Schulelternbeirat ist diese Klasse dann nicht vertreten.

Vor der Wahl wird der Wahlausschuss gebildet, dies kann in öffentlicher Abstimmung erfolgen. Der Wahlausschuss leitet und protokolliert die Wahl und ist für deren Durchführung verantwortlich.

Aufgaben des Wahlausschuss:

- Kandidatenvorschläge sammeln
- Zahl der Wahlberechtigten prüfen
- Stimmzettel verteilen und einsammeln
- Stimmen auszählen
- Wahlergebnis bekannt geben
- Die Gewählten fragen, ob sie das Amt annehmen
- Protokoll schreiben, bzw. Wahlniederschrift ausfüllen

Nicht anwesende Eltern können nur kandidieren, wenn dies vorher schriftlich vorgelegt wurde.

Wählen dürfen nur anwesende Eltern (Briefwahl ist ausgeschlossen) inklusive der Eltern, die den Wahlausschuss bilden.

Die Personen des Wahlausschuss, Lehrkräfte oder sozialpädagogische Mitarbeiter der Schule sind als Elternbeirat nicht wählbar.

Pro Kind gibt es eine Stimme!

Wenn beide Elternteile eines Kindes anwesend sind, haben sie zusammen nur eine Stimme. Haben Eltern mehrere Kinder in einer Klasse, haben sie eine entsprechende Stimmzahl.

Eine offene Wahl, ohne Stimmzettel, ist nur möglich, wenn alle Anwesenden einverstanden sind. Vom Schulgesetz ist aber eine geheime Wahl vorgesehen.

Die Stimmzettel, das Protokoll und die Anwesenheitsliste werden nach der Wahl vom Klassenlehrer im Sekretariat zur Verwahrung abgegeben.

Wichtig! Elternbeirat und Stellvertreter werden in zwei getrennten Wahlgängen ermittelt, es ist nicht automatisch derjenige mit zweithöchster Stimmenzahl im ersten Wahlgang der Stellvertreter.

Bei Stimmgleichheit muss eine Stichwahl durchgeführt werden; führt auch diese zu einem Unentschieden, entscheidet das Los.

Wenn ein Elternbeirat oder Stellvertreter zurücktritt oder das Kind die Klasse/Schule wechselt, muss innerhalb von 6 Wochen eine Neuwahl stattfinden. Dabei muss nur die zu ersetzende Person neu gewählt werden. Bei Neuwahlen wird nur für den Zeitraum bis zur Beendigung der regulären Amtsperiode gewählt.

Eine Abwahl der Elternbeiräte ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Diese Ausführungen sind sehr lang; bitte im Bedarfsfall bei Schulelternbeiratsvorsitzenden erfragen oder Regelung im hessisches Schulgesetz erlesen.

Die Aufgabe des Stellvertreters ist laut Gesetz die Vertretung des Klassenelternbeirates, falls dieser vorübergehend verhindert ist.

Es ist in der Praxis an der BGS aber eher gewünscht, dass man sich die Arbeit teilt und konstruktiv zusammenarbeitet.

- **Der Klassenelternbeirat ist Mitglied des Schulelternbeirats. Er nimmt an den Sitzungen teil, bringt Vorschläge aus „seiner“ Klasse ein und berichtet am nächsten Elternabend oder per Mail (es gibt ein Protokoll der Sitzungen zum Weiterleiten) über die Schulelternbeiratssitzung.**

An der BGS werden sowohl Klassenelternbeiräte als auch ihre Stellvertreter zu den Schulelternbeiratssitzungen eingeladen.

Wichtig! Bei Abstimmungen und Wahlen hat jede Klasse nur eine Stimme.

- **Elternbeiräte sind zu Datenschutz verpflichtet**

Elternbeiräte sind während und auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit zu Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen ohne Einwilligung keine Daten der Kinder und Eltern an Dritte weiterreichen. Auch ist es den Klassenlehrern nicht gestattet ohne Einwilligung die Kontaktdaten der Klasse an Sie weiterzuleiten. Eine Klassenliste der Elterndaten muss somit von Ihnen erstellt werden und darf nicht ohne Zustimmung Aller vom Klassenlehrer an Sie gegeben werden.

- **Klassenelternbeiräte können sich als Vorsitzender oder dessen Stellvertreter im Schulelternbeirates wählen lassen**

Diese werden ebenfalls für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Stellvertretende Klassenelternbeiräte können sich nicht zur Wahl stellen.